

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/082/2018/I-OB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Der Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	13.03.2018				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	30.05.2018				
Stadtrat	öffentlich	13.06.2018				

Titel:

Wahl des/der Beigeordneten für Finanzen

Beschluss:

Der Stadtrat Dessau-Roßlau beschließt auf eine Ausschreibung der Stelle der /des Beigeordneten für Finanzen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 69 Abs 2 der Kommunalverfassung Sachsen-Anhalt zu verzichten. Frau Bürgermeisterin Sabrina Nußbeck wird sich als bisherige Amtsinhaberin im Stadtrat zur Wiederwahl stellen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 69 Abs. 2 + § 63 Abs. 1+ 2, Satz 1 KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☒
--------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Peter Kuras
Oberbürgermeister

Anlage 1:

Im § 69 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt ist das Verfahren der Wahl der Beigeordneten geregelt. Der Stadtrat hat die Ausschreibung der Position zu beschließen.

Die Beigeordnete für Finanzen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 14.12.2011 für sieben Jahre ins Amt gewählt. Zum 30.04.2019 endet gemäß § 7 Abs. 2 Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt die Amtsperiode der derzeitigen Amtsinhaberin. Die Neubesetzung der Position des/der Beigeordneten für Stadtfinanzen ist somit zum 01.05. 2019 erforderlich.

Gemäß § 69 Abs. 2 Kommunalverfassung Sachsen-Anhalt gilt „...Die Vertretung kann im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn der bisherige Stelleninhaber bereit ist, sich erneut zur Wahl zu stellen....“